

Verlust des Schutzstatus bei gezähmten Wolfshybriden? Rechtliche Aspekte bei der Haltung

Berlin, 27.04.2021

Ende März ging ein Artikel mit dem Titel „*Die Wildnis auf dem Sofa*“ durch die Presse und wurde in zahlreichen Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht.¹ Dieser befasst sich mit der Haltung von Wolfshybriden. In dem Artikel findet sich u.a. der Satz: „*Die entsprechende EU-Verordnung gilt ausdrücklich nicht für domestizierte Hybriden, weshalb die Haltung und die Zucht dieser Tiere erlaubt ist.*“ Diese Aussage gab Anlass zu Diskussionen und hat eine Reihe von Rückfragen bei uns ausgelöst.

Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden der rechtliche Status von Wolfshybriden und insbesondere die Voraussetzungen für deren rechtmäßige Haltung noch einmal genauer beleuchtet werden.

Zusammenfassend lässt sich danach festhalten, dass alle Wolfshybride der ersten vier Generationen (F1 bis F4) uneingeschränkt den strengen artenschutzrechtlichen Regelungen unterfallen, unabhängig davon, ob sie in freier Natur leben oder aber sich in menschlicher Obhut befinden. Mit der domestizierten Form sind in der einschlägigen EU-Verordnung ausschließlich Haushunde gemeint. Der Begriff der Domestizierung darf daher nicht mit einer Zähmung verwechselt werden. Aus diesem Grund ist eine Haltung von Wolfshybriden der ersten vier Generationen nur im Ausnahmefall und unter Beachtung der einschlägigen Voraussetzungen insbesondere der Bundesartenschutzverordnung zulässig.

I. Einschlägige artenschutzrechtliche Regelungen

1. Der Wolf als streng geschützte Art im Sinne des BNatSchG

Streng geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind diejenigen Arten, die

¹ beispielhaft: [Nicht Wolf, nicht Hund: Wolfshybriden erobern unsere Sofas - Experten warnen - FOCUS Online.](#)

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 („Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels“)²,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Richtlinie“)³ oder
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ist der Wolf (*Canis lupus*) eine dieser streng geschützten Tierarten. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1497/2003 der Kommission vom 18. August 2003⁴ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels wurde der Wolf zudem in den Schutzbereich der Verordnung Nr. 338/97 aufgenommen.

In der vorstehend genannten Verordnung Nr. 1497/2003 zur Änderung der Verordnung Nr. 338/97 wird unter Punkt 10 der Erläuterungen der Anhänge⁵ dabei ausdrücklich klargestellt, dass Hybriden in den ersten vier Generationen dem gleichen Schutzstatus wie die geschützte Art unterliegen:

„Hybride Tiere, bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer Art der Anhänge A oder B vorkommen, fallen wie reine Arten unter die Verordnung, auch wenn die betreffende Hybridart nicht ausdrücklich in den Anhängen aufgeführt ist.“

Entsprechend unterfallen also auch Wolfshybriden der ersten vier Generationen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) aa) i.V.m. Nr. 14 b) BNatSchG dem strengen artenschutzrechtlichen Schutz. Das bedeutet, dass auch für diese Wolfshybriden bis zur vierten Nachzuchtgeneration das grundsätzliche Besitzverbot nach § 44 Abs. 2 BNatSchG sowie nach Artikel 8 Abs. 1 der EU-VO 338/97 ein allgemeines Vermarktungsverbot gilt, soweit kein anerkannter Ausnahmetatbestand greift, wie

² abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31997R0338&from=DE>.

³ abrufbar unter: [LexUriServ.do \(europa.eu\)](http://LexUriServ.do(europa.eu)).

⁴ abrufbar unter: [32700 3.3 \(europa.eu\)](http://32700.3.3(europa.eu)).

⁵ abrufbar unter: [Berichtigung der Verordnung \(EG\) Nr. 407/2009 der Kommission vom 14. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels \(ABl. L 123 vom 19.5.2009\) \(europa.eu\)](http://Berichtigung%20der%20Verordnung%20(EG)%20Nr.%20407/2009%20der%20Kommission%20vom%2014.%20Mai%202009%20zur%20Änderung%20der%20Verordnung%20(EG)%20Nr.%20338/97%20des%20Rates%20über%20den%20Schutz%20von%20Exemplaren%20wild%20lebender%20Tier-%20und%20Pflanzenarten%20durch%20Überwachung%20des%20Handels%20(ABl.%20L%20123%20vom%2019.5.2009)(europa.eu)).

beispielsweise die legale Zucht in zoologischen Einrichtungen. Erst ab der fünften Generation unterliegen Wolfshybriden nicht mehr dem Artenschutzrecht.⁶

2. Das Besitzverbot des § 44 Abs. 2 BNatSchG für streng geschützte Arten

§ 44 Abs. 2 BNatSchG verbietet den Besitz von besonders geschützten Arten, und damit auch von streng geschützten Arten. Dieses Besitzverbot gilt demnach zunächst auch uneingeschränkt für **alle** Wolfshybriden der ersten vier Generationen (F1 bis F4), **unabhängig davon**, ob sie in freier Natur leben oder nicht.

Die gesetzlichen Regelungen sehen jedoch auch Ausnahmen von diesem Besitzverbot vor. Ein Ausnahmetatbestand ist z.B. gemäß Artikel 8 Abs. 3 EU-VO 338/97 die legale Zucht für zoologische Einrichtungen. Eine weitere Ausnahme kann gegeben sein, wenn die Tiere rechtmäßig gemäß § 45 Abs. 1 Buchst. a) BNatSchG in der Gemeinschaft gezüchtet wurden und nicht herrenlos geworden sind.

3. Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 1 Buchst. a) BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 1 Buchst. a) BNatSchG sind u.a. Tiere der besonders geschützten Arten, die **rechtmäßig** gezüchtet wurden, ausgenommen von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 BNatSchG. Eine rechtmäßige Zucht setzt dabei voraus, dass beide Elterntiere rechtmäßig erworben oder gezüchtet wurden, dass sie keinem Besitzverbot unterliegen, und dass zudem auch die Haltung der Tiere rechtmäßig gewesen ist.⁷ Werden aber z.B. Wildfänge als gezüchtete Exemplare veräußert, so kann dies ggf. die Tatbestandsmerkmale des Betrugs nach § 263 StGB erfüllen und würde damit eine Straftat darstellen.⁸

Die Nachweispflicht für die rechtmäßige Herkunft einschließlich etwaiger Ausnahmetatbestände liegt beim Besitzer und ist mit den entsprechenden

⁶ s. DBBW, abrufbar unter: [Umgang mit Hybriden - DBBW \(dbb-wolf.de\)](http://dbb-wolf.de).

⁷ s. Lau in Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage 2020, § 45, Rn. 2.

⁸ s. Lau in Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage 2020, § 45, Rn. 2.

amtlichen Dokumenten zu führen (§ 46 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der EU-VO 338/97).⁹ In jedem Fall muss der erforderliche Nachweis aber einen so hohen Grad an Wahrscheinlichkeit vermitteln, dass an der Rechtmäßigkeit des Besitzes keine ernsthaften Zweifel verbleiben.¹⁰ Dieser Nachweispflicht wird insbesondere im Falle von pauschalen Herkunftsnachweisen oder sonstigen Aufzeichnungen, auf deren Basis die zuständige Behörde die Herkunft und den Verbleib des Tiers erst ermitteln muss, nicht genügt.¹¹

In Bezug auf die rechtmäßige Haltung ist zu beachten, dass die Haltung sich als eine besondere Form des Besitzes darstellt. In diesem Zusammenhang sind daher insbesondere die Vorschriften der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zu beachten.¹²

Die Haltung von Wirbeltieren wird in § 7 BArtSchV¹³ geregelt. Danach dürfen Wirbeltiere der besonders geschützten und der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Arten nur dann gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

⁹ s. DBBW, abrufbar unter: [Umgang mit Hybriden - DBBW \(dbb-wolf.de\)](http://dbb-wolf.de).

¹⁰ s. Lau in Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage 2020, § 46, Rn. 3; VG Münster, Beschl. V. 23.09.2009 – 7 L 52/09, NuR 2010, 374 (375).

¹¹ s. VG Dresden, Urte. v. 11.04.2013 – 3 K 1041/10, juris, Rn. 64 m.w.N.

¹² s. Lau in Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, 3. Auflage 2020, § 45, Rn. 7.

¹³ s. § 7 BArtSchV: Haltung von Wirbeltieren:

(1) Wirbeltiere der besonders geschützten und der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Arten dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und

2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

Satz 1 gilt nicht für Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955) geändert worden ist, aufgeführten Arten. Das Vorliegen der Anforderungen nach Satz 1 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für Absatz 2 gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für andere Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können, und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

Gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV muss die Haltung der Tiere der nach Landesrecht zuständigen Behörde zudem unverzüglich nach Beginn der Haltung schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige muss den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren enthalten sowie Angaben über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Die jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden sehen hierfür in aller Regel standardisierte Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen für die Haltung besonders und streng geschützter Arten vor.¹⁴

Eine Haltung kann daher entsprechend nur auf Grundlage eines Ausnahmetatbestandes und nur mit einer entsprechenden Genehmigung ausnahmsweise erlaubt werden.

„Wer also einen Wolf oder Wolfshybriden der ersten bis vierten Generation in Deutschland halten oder züchten will, macht sich ohne entsprechende behördliche Genehmigung strafbar. Um eine solche zu erhalten, muss man nicht nur belegen können, woher die Hybriden kommen, sondern auch die Eignung zur Haltung vorweisen. Dazu gehört ein Nachweis über Fachwissen genauso wie über die Unterbringungsmöglichkeiten. Und das heißt mindestens: ein großes Gehege mit hohen Zäunen und im Boden versenkten Gittern.“¹⁵

¹⁴ s. beispielhaft: [Naturschutz / Ilm-Kreis \(ilm-kreis.de\)](https://www.ilm-kreis.de).

¹⁵ s. [Wolfshybriden als Haustier halten? Bitte nicht! - WTG | Welttierschutzgesellschaft](#)

4. Ausschlussstatbestand „domestizierte Formen“

Nicht unter das Haltungsverbot von Wildtieren in § 44 Abs. 2 BNatSchG fallen gemäß § 2 Abs. 3 BArtSchV¹⁶ domestizierte Formen der in § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b BNatSchG genannten Arten, also u.a. auch des Wolfes. Für diese Formen gelten damit auch nicht die strengen Anforderungen des § 7 BArtSchV an eine Haltung.

Eine besondere Bedeutung kommt demnach zunächst der Frage zu, was unter dem Begriff der „Domestizierung“ zu verstehen ist. Die Domestizierung beschreibt im vorliegenden Zusammenhang einen innerartlichen Veränderungsprozess, bei dem z.B. Wildtiere über mehrere Generationen hinweg von der Wildform isoliert werden. Hierbei ist zu beachten:

*„die **Domestizierung**¹⁷ von Wildtieren sollte nicht mit der Zähmung eines einzelnen Wildtiers verwechselt werden. Durch das Einsetzen der Domestizierung einer Tierart werden die Voraussetzungen für die Entwicklung der Art entscheidend verändert. Die natürliche evolutionäre Entwicklung wird durch bewusste oder unbewusste Auswahlkriterien des Menschen ersetzt. Die genetischen Eigenschaften der Tiere ändern sich daher im Rahmen der Domestikation.^{[2]k}“*

Der Zweck einer Domestizierung ist die beabsichtigte Verwendung als Nutztier oder aber auch als Heimtier.¹⁸ Da es bei einer Domestizierung immer um eine angestrebte genetische Veränderung geht, ist in ihr ein Prozess zu sehen, der sich über Jahrhunderte oder gar Jahrtausende erstreckt. Tiere ab der Generation F5 können daher keinesfalls bereits als domestiziert angesehen werden.

¹⁶ Die Regelung des § 2 Abs. 3 BArtSchV Regelung lautet:

„(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Vorschriften der §§ 6, 7 und 12 gelten nicht für

1. domestizierte Formen von Arten im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b des Bundesnaturschutzgesetzes,

2. gezüchtete beziehungsweise künstlich vermehrte Exemplare der in Anlage 2 aufgeführten Arten sowie

3. Edelkrebse (*Astacus astacus*), die rechtmäßig und zum Zweck der Hege dem Gewässer entnommen werden.“

¹⁷ s. Wikipedia, abgerufen am 18.04.2021: [Domestizierung – Wikipedia](#)

¹⁸ s. [Domestizierung – Biologie \(biologie-seite.de\)](#)

Auch bei dem Begriff der „**Form**“ ist die spezielle Bedeutung des Begriffs im vorliegenden Kontext zu beachten. Es handelt sich danach um einen Fachausdruck aus der [biologischen Systematik](#), und im Besonderen hier aus dem Fachgebiet der Zoologie.¹⁹

Jede Art besitzt danach einen aus zwei lateinischen Wörtern bestehenden Namen. Der erste Name bezeichnet die Gattung und der zweite Name bezeichnet die Art. Damit wird jeder Species von vornherein ein bestimmter Platz im Zoologischen System zugewiesen.²⁰ Da der Lebensraum von Haustieren kein geografisch einheitliches Gebiet darstellt, können sie auch nicht in die Logik der zoologischen Systematik eingefügt werden. Um dies dennoch zu ermöglichen, wurde für sie bestimmt, [Haustiere](#) „als eine Untereinheit einer [Wildform](#) aufzufassen, die nicht den Rang einer Unterart erreicht. Auf internationalen Zoologenkongressen wurde daher festgelegt, die Haustiere aus der zoologischen Systematik herauszunehmen.¹⁴ Haustiere werden in der zoologischen Systematik als „forma“ der Wildarten bezeichnet. Beispielsweise erhält der Haushund als [domestizierte](#) Form des Wolfs (*Canis lupus*) die Bezeichnung *Canis lupus forma familiaris*.“²¹

Mit dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass auch Haustieren eine klare Bezeichnung gegeben werden kann und sie stammesgeschichtlich eindeutig gekennzeichnet werden können.²²

Die Bezeichnung „*Canis lupus*“ steht dabei allgemein für die Art Wolf als Sammelbegriff. Hiervon gibt es verschiedene Unterarten, wie z.B. den europäischen Wolf (*Canis lupus lupus*). Die einschlägigen Richtlinien und Verordnungen verwenden jeweils die Bezeichnung für die ganze Art (*Canis lupus*), so dass diese im vorliegenden Dokument auch verwendet wird.

¹⁹ Im Bereich der Botanik ergibt sich wieder eine unterschiedliche Bedeutung.

²⁰ s. Dorit Feddersen-Petersen, WAS IST EINE RASSE?
WISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNG ZUR "UNIFORMITÄT" VON HUNDERASSEN ,
abrufbar unter: [WAS IST EINE RASSE \(archive.org\)](#)

²¹ s. Wikipedia, abgerufen am 18.04.2021: [Form \(Biologie\) – Wikipedia](#)

²² s. Dorit Feddersen-Petersen, a.a.O.

Dass diese Systematik auch dem Verständnis der EU-Verordnung entspricht, zeigt sich für den Wolf in einer entsprechenden Klarstellung in einer weiteren Ergänzungsverordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 338/97²³ aus dem Jahr 2013. Dort wird ebenfalls und ausdrücklich die domestizierte Form des Wolfes vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen und zusätzlich klargestellt: *„Ausgenommen sind die domestizierte Form und der Dingo, die als Canis lupus familiaris und als Canis lupus dingo bezeichnet werden.“* Canis lupus familiaris bezeichnet eindeutig den Haushund.

Auch die Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht der BfN zeigen eindeutig, dass dieses zoologische Verständnis der „domestizierten Form“ Grundlage des deutschen Artenschutzrechts ist. Dort wird als anerkannte domestizierte Form des Wolfes ebenfalls ausdrücklich der Hund genannt:

„Hybride (Bastard) Hybride (lat. Hybrida: der Bastard) entstehen durch die Kreuzung verschiedener Arten oder Unterarten. Im Falle von Wolfshybriden beispielsweise handelt es sich um eine Kreuzung der Stammart (Wolf) mit einer domestizierten Form (Hund).“²⁴

Im Ergebnis lässt sich damit festhalten, dass die Verwendung der Begriffe „domestiziert“ oder auch „domestizierte Form“ nichts daran ändert, dass auch für Wolfshybriden der Generationen F1 - F4 grundsätzlich das generelle Besitzverbot des § 44 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gilt. Aus der Tatsache, dass ein Wolfshybrid nicht in freier Natur lebt, sondern von Menschen gehalten wird, ergibt sich also gerade nicht, dass es sich um eine domestizierte Form des Wolfes handelt. Die einzige anerkannte domestizierte Form des Wolfes ist der Haushund (*Canis lupus familiaris*).

²³ s. Verordnung (EU) Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, abrufbar unter: [VO EU 750 2013 zur Aenderung VO 338 97.pdf](#)

²⁴ s. Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Seite 28, abrufbar unter: [Vollzugshinweise 2010 \(bfn.de\)](#)

Damit der potentielle Schutzstatus korrekt zugeordnet werden kann, sollte bei der Bezeichnung des jeweiligen Tieres auf einen korrekten Sprachgebrauch geachtet werden. Danach sollten folgende Bezeichnungen verwendet werden:

Bei einer Paarung von einem Wolf und einem Hund spricht man beim Nachwuchs von Hybriden oder teilweise auch Mischlingen, weil die Eltern aus unterschiedlichen Unterarten stammen.

Der Begriff Wolfhunde wird hingegen für eine Rasse verwendet, die gezielt gezüchtet wurde, um Hunde mit dem Aussehen eines Wolfes zu erhalten. Dabei gibt es zwei von der Dachorganisation FCI anerkannte Wolfhunde-Rassen: Den Saarloos Wolfhund (von der FCI anerkannt im Jahr 1975) und den Tschechoslowakischen Wolfhund (von der FCI anerkannt im Jahr 1999).

Als Wolfshund werden schließlich Hunderassen bezeichnet, die ursprünglich für die Wolfsjagd gezüchtet wurden. Beispiele hierfür sind der Irische Wolfshund und der russische Barsoi.

Vor diesem Hintergrund sollte stets darauf geachtet werden, dass die Begriffe Wolfshybrid und Wolfhund bzw. Wolfshund nicht synonym verwendet werden. Bei der Verwendung des Begriffs Wolfshybrid sollte im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Fragestellungen durch Hinzufügen der jeweiligen Generation sichergestellt werden, dass der Schutzstatus klar ersichtlich wird (also F1 bis F4 für dem Artenschutz unterliegende Tiere bzw. ab F5 für nicht mehr den artenschutzrechtlichen Regelungen unterliegende Tiere).

II. Sonstige Regelungen

1. Gesetze und Verordnungen zur Gefahrenabwehr

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Regelungen können sowohl im Zusammenhang mit der Haltung von Wolfshybriden (F1 bis F4) aber ggf. auch im Zusammenhang mit der Haltung von Tieren ab der 5. Generation (F5) weitere rechtliche Regelungen greifen. Einschlägig sind hier insbesondere die Gesetze und Verordnungen zur Gefahrenabwehr.

Beispielhaft sei hier die Regelungen des § 37 LStVG (Landesstraf- und Verordnungsgesetz aus Bayern) erwähnt. Danach bedarf der Erlaubnis der Gemeinde (soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt) wer ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder einen Kampfhund halten will. Eine Beschreibung dessen, was als gefährliches Tier gilt, findet sich in Punkt 37.2 der Hinweise zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG)²⁵, die noch einmal ergänzt werden um eine Liste²⁶ der als gefährlich eingestuften Tiere. In dieser Liste findet sich ausdrücklich der Wolf sowie Wolfshybride bis in die vierte Generation.

Die erforderliche Erlaubnis darf danach nur erteilt werden, *„wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen“*. Diese Voraussetzungen sind jeweils für den konkreten Einzelfall zu prüfen.

Entsprechende Regelungen finden sich aber auch in anderen Bundesländern. In Hamburg steht der Wolf bzw. Wolfshybride bis einschließlich der Generation F4 ebenfalls auf der Liste der Tiere, die als gefährlich im Sinne des § 1 Absatz 1 Hamburgisches Gefahrtiergesetz gelten.²⁷ Für die Haltung bedarf es entsprechend auch hier zwingend einer behördlichen Genehmigung. In § 2 heißt es hierzu:

„Die zuständige Behörde genehmigt auf Antrag die Haltung gefährlicher Tiere, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere nachweist und über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen

²⁵ s. Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, vom 8. August 1986, Az. IC2-2105-1/16, (MABl. S. 361), abrufbar unter: [VollzBekLStVG: 37. Halten gefährlicher Tiere - Bürgerservice \(gesetz-bayern.de\)](#)

²⁶ abrufbar unter: [Liste gefaehrliche Tiere.pdf](#)

²⁷ Der vollständige Name des Gesetzes lautet: Hamburgisches Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wild lebender Arten (Hamburgisches Gefahrtiergesetz - HmbGefahrtierG) vom 21. Mai 2013. Die Liste ist separat abrufbar unter: [liste-gefaehrliche-tiere-gefahrtierg.pdf \(hamburg.de\)](#) Der Wolf bzw. Wolfshybride werden dort auf Seite 4 genannt.

Vorschriften entspricht. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einzelne Voraussetzungen für die Erfüllung der in Satz 1 genannten Anforderungen festzulegen. Insbesondere kann er bestimmen, dass bestimmte Kennzeichnungsvorschriften für Einrichtungen, in denen die Tiere gehalten werden, einzuhalten sind.“

Eine aktuelle Übersicht über die rechtlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den Ländern der Bundesrepublik lässt sich auf der Seite des ASPE-Instituts²⁸ abrufen.

2. Tierschutzrechtliche Aspekte

Abschließend sei noch kurz auf den allgemeinen tierschutzrechtlichen Grundsatz verwiesen, wonach jedes Tier artgerecht gehalten werden muss. Das bedeutet gemäß § 2 Tierschutzgesetz:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
- 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“*

Für viele Tierarten existieren inzwischen u.a. auch sachverständige Äußerungen zu deren Haltung. Beispielhaft erwähnt sei hier das BMEL-Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren und Reptilien,²⁹ in dem sich u.a. auch Anforderungen an die Haltung von Wölfen finden.³⁰

²⁸ [Rechtliche Regelungen zu Gift- und Gefahrtieren 2021.pdf \(aspe-institut.de\)](#)

²⁹ abrufbar unter: [LayoutA5_Sa_uretieregutachten2014_\(1-74\)_Layout1\(bmel.de\)](#)

³⁰ s. Säugetiergutachten, vorstehend Fn. 29, Seite 185 f.

Bei festgestellten Verstößen gegen die Anforderungen des § 2 TierSchG kann die zuständige Behörde die zur Erfüllung der Anforderungen erforderlichen Maßnahmen gemäß § 16a Abs. 1 Nr. 1 TierSchG anordnen.

Christina Patt
Vorstandsmitglied